Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 5078.) Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Erster Titel.

Von den Gebühren der Friedensrichter.

Artikel 1.

Der Friedensrichter erhält für jede dreistündige Arbeitszeit (Vakation) an Gebühren 1 Rthlr. 6 Sgr. bei folgenden Dienstverrichtungen:

1) bei Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel;
   Art. 907. ff., 928. ff. der Civilprozeß-Ordnung.
2) beim Referéverfahren in Ver- und Entsiegelungs-Angelegenheiten;
   Art. 921. 922. 935. ibid.
3) bei der Ueberreichung eines aufgefundenen Testaments oder versiegelten Papiers an den Landgerichtspräsidenten;
   Art. 916. ibid.
4) bei der Berathung und Beschlußnahme eines Familienraths;
   N.B. Für die Abhaltung eines Familienraths sollen nicht mehr als zwei Vakationen berechnet werden; jedoch können für Familienrathsbeschlüsse, welche die Genehmigung einer Theilung oder die Vereinbarung über den Verkauf von Immobilien im außergerichtlichen Theilungsverfahren nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855. zum Gegenstande haben, drei Vakatio-

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1859.

kationen in Ansatz kommen. Die berechnete Zeit muß wirklich verwandt sein und dem Geschäfte entsprechen.

5) bei der Revision periodischer Verwaltungsübersichten und Rechnungen der Vormünder;

6) bei der Aufnahme einer Verhandlung

a) über die beiderseitige Einwilligung in eine Adoption;
Art. 353. des bürgerlichen Gesetzbuchs.

b) über die Annahme als Pflegekind;
Art. 363. ibid.

c) über die Ernennung eines Rathgebers für die überlebende Mutter;
Art. 392. ibid.

d) über die Ernennung eines Vormundes durch den Vater oder die Mutter;
Art. 398. ibid.

e) über die Emanzipation eines Kindes durch den Vater oder die Mutter;
Art. 477. ibid.

Wenn der Familienrath Behufs Ernennung des Kurators sofort zur Stelle gebracht werden kann, darf nicht für jeden Akt besonders gerechnet werden.

7) bei der Aufnahme einer Notorietäts-Urkunde;

8) bei der Aufnahme eines Testaments an Orten, mit welchen der Verkehr wegen ansteckender Krankheiten unterbrochen ist;
Art. 985. ibid.

9) für die Gegenwart bei Eröffnung von Thüren im Falle der Mobiliarpfändung;
Art. 587. der Civilprozeß-Ordnung.

10) bei Aufnahme der Erklärung und Affirmation eines Dritt-Arrestaten in Sachen, die nicht zur Kompetenz des Friedensrichters gehören;
Art. 571—573. ibid.

11) bei einer Ortsbesichtigung und bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen an Ort und Stelle;

12) bei der Abnahme von Entscheidungseiden außerhalb des Gerichtslokals, wenn die Partei im Gerichtslokal nicht erscheinen oder der Eid daselbst nicht abgenommen werden kann.

N. B. In den Fällen von Nr. 11. und 12. muß das Protokoll ausdrücklich erwähnen, ob von Amtswegen oder auf den vom Richter für begründet erachteten Antrag der Parteien die Verhandlung an Ort und Stelle, oder außerhalb des Gerichtslokals stattfinde.

Artikel 2.

Der Friedensrichter erhält für die Gegenwart bei Verhaftung eines Schuldners im Falle des Artikels 781. Nr. 5. der Civilprozeß-Ordnung eine feste Gebühr von 2 Rthlrn. 12 Sgr., und in folgenden Fällen eine feste Gebühr von 15 Sgr.:

1) für Aufnahme der Verhandlung über die Annahme-Erklärung des bei der Wahl nicht zugegen gewesenen Haupt- oder Neben-Vormundes;
2) für die Prüfung und etwaige eidliche Bekräftigung eines Vermögens-Verzeichnisses;
3) für die Vereidung eines besonderen Abschätzers in Vormundschafts- und Erbschaftssachen, wenn solche auf Antrag einer Partei geschieht, ungeachtet ständige und ein- für allemal vereidete Abschätzer vorhanden sind;
4) für die Aufnahme eidlicher oder eidesstattlicher Bekräftigungen, wo solche zur Geltendmachung von Rechten außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erforderlich sind;
5) für die Ordonnanz, durch welche im Falle des Artikels 909. Nr. 2. der Civilprozeß-Ordnung die Erlaubniß ertheilt wird, die Anlegung der Siegel nachzusuchen;
6) für die Ordonnanz, durch welche Termin zur Abnahme der Siegel anberaumt wird;
   Art. 931. Nr. 2. der Civilprozeß-Ordnung.
7) für die Ordonnanz, durch welche die in den Artikeln 558. 819. 822. 826. der Civilprozeß-Ordnung vorgesehenen Beschlagnahmen gestattet werden, sofern die Sache nicht zur Kompetenz des Friedensgerichts gehört (Gesetz vom 11. Mai 1843. Art. 7.);
8) für die Ordonnanz, durch welche im Falle des Art. 106. des Handelsgesetzbuchs Sachverständige ernannt werden.

Artikel 3.

Der Friedensrichter erhält im Falle der Subhastation oder Resubhastation oder des Wiederverkaufs in Folge eines Uebergebots, je nachdem die Grundsteuer der zu versteigernden Grundstücke bis zu vier Thalern oder über vier bis zwanzig Thaler oder über zwanzig Thaler beträgt:
1) für die Aufnahme des Antrags auf Beschlagnahme oder auf Wiederverkauf 20 Sgr., beziehungsweise 1 Rthlr. 10 Sgr. und 2 Rthlr.;
2) für die Verfügung einer Beschlagnahme 15 Sgr., beziehungsweise 1 Rthlr. und 1 Rthlr. 15 Sgr.;
3) für die Abfassung des Patents 1 Rthlr., beziehungsweise 2 Rthlr. und 3 Rthlr.;
4) für die Abhaltung des Versteigerungstermins und die Abfassung des Protokolls darüber 3 Rthlr., beziehungsweise 4 Rthlr. 15 Sgr. und 6 Rthlr.;
   Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822., Gesetz vom 18. April 1855. Art. 73.

Artikel 4.

Für die im Theilungsverfahren erforderlichen Familienrathsbeschlüsse liquidirt der Friedensrichter seine Gebühren nach Artikel 1. dieses Gesetzes.

Derselbe erhält außerdem:
1) für die Ordonnanz, durch welche Termin zur Vereidung von Sach-

verständigen im außergerichtlichen Theilungsverfahren anberaumt wird, 15 Sgr.;

N.B. Für die Ernennung des Sachverständigen wird keine besondere Gebühr bewilligt.

2) für die Vereidung von Sachverständigen 15 Sgr.

Artikel 5.

Der Friedensrichter erhält bei den ihm durch §. 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1857. im Expropriationsverfahren übertragenen Verrichtungen:

1) für die Ordonnanz, durch welche der Tag zur Ortsbesichtigung und Vereidung der Sachverständigen bestimmt wird, 15 Sgr.;
2) für die Vereidung der Sachverständigen, falls sie nicht im Ortsbesichtigungstermine stattfindet, 15 Sgr.;
3) für die Aufnahme der Verhandlung über die Ortsbesichtigung und Vernehmung der Sachverständigen wird nach Vakationen gerechnet (Art. 1. dieses Gesetzes).

Artikel 6.

Der Friedensrichter erhält bei der Erledigung von Aufträgen der oberen Gerichte oder der Requisition von Gerichten außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in nicht gebührenfrei zu behandelnden Civilsachen:

1) für die Ordonnanz, welche den Tag zu einer Verhandlung festsetzt, 15 Sgr.;
2) für die Vereidung von Sachverständigen 15 Sgr.;
3) für die Aufnahme von Verhandlungen über Ortsbesichtigungen, Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, sowie über die Abnahme eines Entscheidungseides, wird nach Vakationen gerechnet (Art. 1. dieses Gesetzes).

Artikel 7.

Der Friedensrichter erhält für die Vereidung von Beamten oder von Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut werden, als Forst- und Feldhüter, Nachtwächter, Frucht- und Feldmesser, Personen, die von den Bergwerksbesitzern mit dem Vermessen, Verwiegen, oder Abzählen der Produkte und Führung der Bücher beauftragt werden, und anderen, wenn in zulässigen Fällen eine solche Vereidung beantragt wird, und die Kosten nicht der Staatskasse zur Last fallen würden, 15 Sgr.

Werden mehrere Personen in demselben Termine zu denselben öffentlichen Funktionen vereidet, so wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Artikel 8.

Der Friedensrichter erhält:

1) für das Wiederinkourssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber lautenden Papiere (§. 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843.) $\frac{1}{6}$ Pro-

$\frac{1}{6}$ Prozent des Nominalwerthes oder des eingezahlten Betrages, wenn die Einzahlung nicht voll geschehen ist;

Die Gebühr darf in keinem Falle, auch wenn mehrere solche Papiere gleichzeitig für dieselbe Person wieder in Kours gesetzt werden, den Betrag von 2 Rthlrn. übersteigen.

2) für die Einregistrirung von Urkunden unter Privatunterschrift einschließlich der Bescheinigung eines jeden Zusatzes:
   a) wenn der Gegenstand der Urkunde weniger als 1000 Rthlr. beträgt, 5 Sgr.;
   b) wenn der Gegenstand von höherem Werthe ist, 10 Sgr.

Zweiter Titel.

Von den Gebühren der Friedensgerichtsschreiber.

Artikel 9.

Der Friedensgerichtsschreiber erhält für seine Theilnahme an den im Artikel 1. unter Nr. 1. 2. 4. 6. 7. 10. 11. 12., im Artikel 2. unter Nr. 1. 3. 4., in den Artikeln 4. 5. 6. 7. bezeichneten Geschäften zwei Drittheile, bei den im Artikel 3. unter Nr. 1. und 4. bezeichneten Geschäften die Hälfte, und bei dem im Artikel 8. Nr. 2. bezeichneten Geschäfte den gleichen Betrag der dem Friedensrichter bewilligten Gebühren.

Artikel 10.

Der Friedensgerichtsschreiber erhält:

1) für jedes Blatt der von ihm ertheilten Ausfertigung, welches 20 Zeilen auf der Seite und 10 Silben in der Zeile enthalten muß, einschließlich der Entschädigung für Papier, 4 Sgr.;
2) für die Ausfertigung des Protokolls, welches feststellt, daß die Parteien sich nicht vereinigt haben, und welches nur die summarische Erwähnung enthalten darf, daß die Parteien sich nicht haben vereinigen können, 8 Sgr.;

   Artikel 54. der Civilprozeß-Ordnung.

3) für die Uebersendung der Rekusation und der Antwort des Richters an den Oberprokurator, mit Einschluß des Porto, 1 Rthlr. 10 Sgr.;
4) für die Redaktion des Gutachtens der Sachverständigen und seine Gegenwart bei deren Verrichtungen, falls sie alle oder einer von ihnen nicht zu schreiben verstehen, für jede Vakation 24 Sgr.;

   Artikel 317. der Civilprozeß-Ordnung.

5) für die in den Städten, wo sie vorgeschrieben ist, auf dem Sekretariate des Landgerichts abzugebende Erklärung über die Anlegung der Siegel 24 Sgr.;

   Artikel 925. der Civilprozeß-Ordnung.

6) für jede Opposition bei Versiegelungen durch Erklärung zum Siegelungs-

Protokoll, sowie für jeden Auszug aus den Oppositionen bei Versiegelungen, und zwar für jede Opposition 4 Sgr.;

Artikel 926. der Civilprozeß-Ordnung.

7) für die Bescheinigung, ob in den vorhandenen Vormundschaftsregistern Jemand als Vormund eingetragen sei, 10 Sgr.;
8) für Aufnahme des Protokolls über das im Artikel 1. Nr. 5. bezeichnete Geschäft, falls die Zuziehung stattgefunden hat, 15 Sgr.

Artikel 11.

Der Friedensgerichtsschreiber darf vollständige Ausfertigungen der Verhandlungen über die Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel nur ertheilen, wenn er schriftlich darum ersucht wird. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auszüge aus diesen Verhandlungen zu ertheilen, wenn auch deren vollständige Ausfertigung weder verlangt noch ertheilt ist.

Dritter Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 12.

Bei Dienstreisen, wenn die Entfernung mehr als eine Viertelmeile vom Sitze des Gerichts beträgt, erhalten der Friedensrichter und der Gerichtsschreiber für die Meile auf der Hinreise und auf der Rückreise jeder 15 Sgr.

Es kann eine volle Meile für die Hinreise und ebenso für die Rückreise berechnet werden, wenn die Entfernung über eine Viertel-, aber keine ganze Meile beträgt. Bei Entfernungen über eine Meile wird nach Viertelmeilen, und dabei die angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte für verschiedene Parteien ausgeführt, so werden die Reisegebühren nur einmal berechnet und auf die verschiedenen Geschäfte mit der Maaßgabe gleichmäßig vertheilt, daß dadurch die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

Artikel 13.

1) Bei Dienstgeschäften, die außerhalb des Amtsbezirks vorgenommen werden, erhält der Friedensrichter neben den Reisekosten und Termins-Gebühren an Diäten täglich 2 Rthlr., der Friedensgerichtsschreiber 1 Rthlr. 10 Sgr.
2) Bei Dienstgeschäften innerhalb des Amtsbezirks wird die auf die Reise verwendete Zeit nach dem Maaßstabe, daß für jede Meile $1\frac{1}{2}$ Stunde anzunehmen ist, der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit hinzugerechnet, und für die Nacht vom Friedensrichter 1 Rthlr. 15 Sgr., vom Friedensgerichtsschreiber 1 Rthlr. berechnet, wenn die genannten Beamten

ten zur Fortsetzung des Geschäfts am folgenden Tage über Nacht bleiben.

Wegen der Vertheilung der nach diesem Artikel zu berechnenden Gebühren auf mehrere Geschäfte sind die Bestimmungen des vorigen Artikels ebenfalls maaßgebend.

Artikel 14.

Wenn die Gebühren nach Vakationen berechnet werden, muß die Zeit des Anfangs jeder Verhandlung im Eingange derselben und die Zeit der Beendigung am Schlusse angegeben werden.

Die erste Vakation wird für eine volle gerechnet, wenn sie auch nicht drei Stunden gedauert hat. Die ferner verwendete Zeit wird nach Drittheilen einer Vakation und dabei die begonnene Stunde für eine volle gerechnet.

Artikel 15.

Auch für begonnene und nicht zu Stande gekommene Verhandlungen können die Gebühren berechnet werden. Wenn jedoch eine an ordentlicher Gerichtsstelle vorzunehmende Verhandlung wegen Nichterscheinens der Parteien nicht stattfinden kann, so darf für das vergebliche Warten nur die halbe Gebühr und, wenn das Geschäft nach Vakationen bezahlt wird, nur eine halbe Vakation berechnet werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden bei vormundschaftlichen Verhandlungen keine Anwendung.

Artikel 16.

Für Geschäfte, für welche nicht eine Gebühr ausdrücklich bewilligt ist, darf nichts gefordert und nichts angenommen werden; insbesondere ist für Papier zu Urschriften und Ausfertigungen, sowie für die zur Ausführung des Geschäftes erforderlichen Utensilien, z. B. Siegellack, nichts zu berechnen.

Artikel 17.

Hinsichtlich der Gebühren und Reisekosten in Strafsachen und der Gebühren für Mobiliarversteigerungen verbleibt es bei den bestehenden Verordnungen.

Die bis dahin geltenden Vorschriften in Betreff des Armenrechts, namentlich auch in Vormundschaftssachen, kommen ferner in Anwendung.

Artikel 18.

Die Friedensgerichtsschreiber müssen bei Strafe von 1 bis 5 Rthlrn. für jede Unterlassung unter allen Urschriften und Ausfertigungen die Gebühren und Reisekosten mit Angabe des Artikels der Taxordnung vollständig verzeichnen und deren erfolgte Zahlung auf den Ausfertigungen bescheinigen.

 Ar=

Artikel 19.

Der Landgerichtspräsident kann die berechneten Gebühren, wenn sie übermäßig erscheinen, auf Antrag der Betheiligten, oder des Oberprokurators und selbst von Amtswegen, nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung der Liquidanten ermäßigen.

Die Verfügung des Präsidenten ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Das Disziplinarverfahren in geeignetem Falle wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 20.

Die Liquidation der Gebühren kann auf den Antrag der Berechtigten von dem Landgerichtspräsidenten exekutorisch erklärt werden. Das Exekutorium ist in Urschrift vollstreckbar.

Artikel 21.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Artikel 1. bis 20. und Artikel 151. Nr. 5. des Civil-Kostentarifs vom 16. Februar 1807., die Gebührentaxe zur Subhastationsordnung vom 1. August 1822., der §. 10. des Gesetzes vom 23. April 1824. über die Einregistrirung, die Kabinetsorder vom 28. April 1832., betreffend die Gebühren für kommissarische Aufträge der Friedensgerichte, sind aufgehoben, soweit sie die Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber betreffen. Wo in einzelnen Gesetzen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).